

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXI

Teil 1 Einleitung

Teil 2

Bestandsaufnahme – Der Tatbestand der Vorteilsannahme

A. Die neuere Gesetzgebungsgeschichte der Tatbestände der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung	4
I. Die Vorteilsannahme bis zum Jahr 1974	4
II. Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch von 1974 und die durch dieses Gesetz hervorgerufenen Änderungen an § 331 StGB	5
III. Das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption von 1997	6
1. Die Änderungen durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption, insbesondere die Lockerung der Unrechtsvereinbarung	6
2. Die Gründe des Gesetzgebers für die Lockerung der Unrechtsvereinbarung, insbesondere die Erfassung der Zuwendungen zum „Anfüttern“ und zur „Klimapflege“	8
IV. Exkurs: Der Gesetzesentwurf des Bundesrates von 1995 mit dem Ziel der Ausweitung der Strafbarkeit durch erhebliche Lockerung der Unrechtsvereinbarung	10
1. Die Systematik und Begründung des Gesetzesentwurfs	10
2. Kritik an dem Gesetzesentwurf, insbesondere an dem Wegfall der Unrechtsvereinbarung	12
V. Die Entwicklung des Tatbestandes der Vorteilsgewährung von 1974 bis heute (2012)	12
1. Die Entwicklung der Vorteilsgewährung bis zum KorrBekG von 1997	13
2. Die weitere Angleichung der Vorteilsgewährung an den Tatbestand der Vorteilsannahme durch das KorrBekG	14
VI. Mögliche Änderungen der Korruptionstatbestände durch europäische und internationale Übereinkommen in der näheren Zukunft	15
VII. Zusammenfassung	16

B. Das durch den Tatbestand der Vorteilsannahme geschützte Rechtsgut	17
I. Die Unentgeltlichkeit der Amtsführung?	17
II. Die Reinhaltung der Amtsausübung?	18
III. Die Unverfälschtheit des Staatswillens?	18
IV. Das Vertrauen der Bevölkerung in eine sachlich und neutral entscheidende Verwaltung als primäres Rechtsgut des § 331 StGB	19
V. Kritik am Rechtsgut „Vertrauen der Bevölkerung in eine sachlich und neutral entscheidende Verwaltung“ – das „Vertrauen in etwas“ als kein vom Strafrecht zu schützendes Rechtsgut	22
VI. Gegenkritik: Nur das Rechtsgut „Vertrauen der Bevölkerung in eine sachlich und neutral entscheidende Verwaltung“ rechtfertigt die Strafbarkeit der Vorteilsannahme	23
VII. Zusammenfassung und Konsequenz für die weitere Untersuchung ..	26
C. Der Tatbestand der Vorteilsannahme	26
I. Der objektive Tatbestand	26
1. Das Tatsubjekt	26
a) Amtsträger.....	27
aa) Der Amtsträger nach deutschem Recht	27
bb) Ausländische Amtsträger	28
b) Der für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete.....	29
2. Der Vorteil	29
a) Materielle Vorteile	30
b) Immaterielle Vorteile	30
c) Drittvorteile	31
d) Zusammenfassung	33
3. Die Tathandlungen	33
a) Das Fordern eines Vorteils	33
b) Das Sichversprechenlassen eines Vorteils	34
c) Die Annahme eines Vorteils	34
4. Das Tatbestandsmerkmal „für die Dienstausübung“ und die tatbeständliche Erfassung von Zuwendungen zur Klimapflege	34
a) Das Tatbestandsmerkmal „für die Dienstausübung“	34
b) Erfasst § 331 Abs. 1 StGB tatsächlich Vorteile zur „Klimapflege“?	36
II. Der subjektive Tatbestand	40
III. Die Genehmigung nach § 331 Abs. 3 und § 333 Abs. 3 StGB	41
1. Die vorherige Genehmigung als Tatbestandsausschließungsgrund	41
2. Die mutmaßliche Genehmigung bei genehmigungsfähigen Vorteilen	43

a) Die Voraussetzungen der mutmaßlichen Genehmigung nach der herrschenden Meinung	43
b) Die Verzichtbarkeit des Konstrukts der mutmaßlichen Genehmigung	44
3. Die nachträgliche Genehmigung	44
a) Die nachträgliche Genehmigung als Rechtfertigungs- oder Strafaufhebungsgrund?	44
b) Die Abschaffung der Möglichkeit der nachträglichen Genehmigung	45
4. Die Genehmigung im Rahmen des § 333 StGB	45
a) Die Abhängigkeit vom Handeln des Vorteilsempfängers	45
b) Die Vorteilsgewährung unter Genehmigungsvorbehalt als (de lege ferenda kodifizierter) Tatbestandsausschließungsgrund	46
IV. Die rechtswidrige und schuldhafte Verwirklichung des Tatbestandes	48

Teil 3

Die Restriktion des Tatbestandes der Vorteilsannahme

A. Die Vorteilsannahme und das ultima-ratio-Prinzip	49
I. Grundsätzliche Überlegungen zum ultima-ratio-Prinzip	49
II. Die Auswirkungen des ultima-ratio-Prinzips auf die Vorteilsannahme	51
III. Die Überkriminalisierung von Handlungen durch den Tatbestand	52
1. Die Vorteile einer Überkriminalisierung für den Gesetzgeber	52
2. Die Folge der Überkriminalisierung von Verhaltensweisen – der verängstigte Bürger	53
IV. Die Erfassung nicht ausreichend sozialschädlicher Handlungen durch § 331 Abs. 1 StGB im Konflikt mit dem ultima-ratio-Prinzip	54
B. Die Restriktionen des Tatbestandes im Rahmen des Vorteilsbegriffs	55
I. Vorgeschlagene Restriktionsmöglichkeiten im Rahmen des Vorteilsbegriffs	55
II. Kritische Bewertung der Restriktionsmöglichkeit im Rahmen des Vorteilsbegriffs	57
1. Kritik an der Ansicht, die Geringwertigkeit der Zuwendung lasse das Tatbestandsmerkmal „Vorteil“ objektiv entfallen	57
a) Der Wert des Vorteils entscheidet nicht über die tatbestandliche Qualifizierung einer Zuwendung als Vorteil	57
b) Untragbare Ergebnisse im Hinblick auf die §§ 332, 334 StGB	59

2. Kritik an der Ansicht, dass geringwertige Vorteile die Unrechtsvereinbarung entfallen lassen	59
a) Bloße Verlagerung der Problematik in den Bereich der Sozialadäquanz	59
b) Bestehen einer Gefahr für das Rechtsgut des § 331 StGB auch bei geringwertigen Vorteilen	61
c) Benachteiligung von Personen mit höherem gesellschaftlichen Status	62
d) Untragbare Ergebnisse im Hinblick auf die §§ 332, 334 StGB	63
3. Ergebnis	63
C. Die Restriktionen des Tatbestandes durch die Sozialadäquanz im Rahmen der Unrechtsvereinbarung	65
I. Die dogmatische Einordnung der Sozialadäquanz durch die Literatur	66
1. Die Lehre von der Sozialadäquanz nach Welzel	66
2. Die Sozialadäquanz als eigenständiges Merkmal des Unrechtstatbestandes oder als Ausfluss einer am Rechtsgut ausgerichteten Auslegung?	67
a) Die Ansicht von Eser	67
b) Die Ansicht von Roxin	67
c) Eigene Ansicht: Die Sozialadäquanz des Verhaltens bestimmt sich nach dem zu schützenden Rechtsgut des Tatbestandes ..	68
II. Die Sozialadäquanz im Hinblick auf § 331 StGB in Literatur und Rechtsprechung	70
1. Die Sozialadäquanz als Wegbereiterin für ein „case law“ im Rahmen der Vorteilsannahme?	70
2. Die allgemeine Beschreibung des Begriffs der Sozialadäquanz ..	71
3. Das Problem der Allgemeingültigkeit von sozialadäquaten Verhaltensweisen	72
a) Einzelfallgerechtigkeit contra Rechtssicherheit?	72
b) Das Problem der Einzelfallbewertung unter besonderer Berücksichtigung der „Branchenüblichkeit“ von Zuwendungen .	73
4. Ablehnung des Merkmals der Sozialadäquanz durch Stimmen der Literatur	75
III. Stellungnahme zum Kriterium der Sozialadäquanz	76
1. Die Gefahr der Einordnung eines Verhaltens als strafbar oder straflos aufgrund eines Rechtsgefühls	76
2. Die Berufung auf die Sozialadäquanz in der Rechtsprechung als Folge einer schlechten Tatbestandsformulierung	79

Teil 4**Die Vereinbarkeit des Tatbestandes der Vorteilsannahme mit dem Bestimmtheitsgebot**

A. Das Bestimmtheitsgebot (<i>lex certa</i>)	81
I. Die Verwendung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen durch den Gesetzgeber und die Bewertung durch das BVerfG	82
1. Problemaufriss: Die Verwendung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen	82
2. Vom BVerfG aufgrund des Verstoßes gegen Art. 103 Abs. 2 GG für nichtig erklärte strafrechtliche Tatbestände	83
3. Die Kriterien des BVerfG für die Annahme von ausreichend bestimmten Straftatbeständen	84
4. Kritische Anmerkung zum historischen Kriterium des BVerfG	86
II. Die Optimierungspflicht des Gesetzgebers im Hinblick auf die Bestimmtheit von Straftatbeständen	88
III. Unbestimmtheit durch Auslegung der Tatbestandsmerkmale trotz Bestimmtheit des Tatbestandes	89
B. Steigen die Bestimmtheitsanforderungen an einen Straftatbestand proportional zu dessen Strafandrohung?	90
I. Der gedankliche Hintergrund zur Ansicht des BVerfG – das Verhältnismäßigkeitsargument	90
II. Der erhöhte „Risikobereich“ bei Tatbeständen mit niedriger Sanktionsdrohung	91
III. Folgerungen für die Kriterien des BVerfG zur Bewertung der Bestimmtheit von Tatbeständen	93
C. Die Sozialadäquanz als strafbarkeitsbegrenzendes Merkmal im Konflikt mit dem Bestimmtheitsgebot	95
I. Die Unrechtsvereinbarung als das unbestimmte Merkmal des § 331 Abs. 1 StGB?	96
II. Die fehlende Erkennbarkeit des Strafbarkeitsrisikos bei unklaren Kriterien für eine Tatbestandsrestriktion für Bürger und Strafverfolgungsorgane	97
1. Keine sichere Einschätzungsmöglichkeit für den Bürger hinsichtlich der strafrechtlichen Relevanz seines Verhaltens	97
2. Keine sichere Einschätzungsmöglichkeit für die Strafverfolgungsbehörden und daraus resultierende Gefahr der „Verfolgung Unschuldiger“ – der EnBW-Fall	98

III.	Die Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes durch das Kriterium der Sozialadäquanz und durch das Fehlen nicht abschließender Kriterien für deren Annahme bzw. Verneinung	101
IV.	Keine geringeren Bestimmtheitsanforderungen aufgrund des tatbestandsbeschränkenden Charakters der Sozialadäquanz	105
1.	Sozialadäquanz vergleichbar mit der Verwerflichkeitsklausel? ..	105
2.	Die Sozial(in)adäquanz als strafbarkeitsbegründendes Merkmal	107
V.	Die Genehmigungsmöglichkeit des § 331 Abs. 3 StGB im Konflikt mit dem Bestimmtheitsgebot	108
1.	Geringere Erkennbarkeit einer möglichen Strafbarkeit durch die mutmaßliche und nachträgliche Genehmigung	108
2.	Probleme hinsichtlich der Tatsache, dass die Bestimmung der Strafbarkeit Aufgabe des Gesetzgebers ist	109
VI.	Die §§ 332, 334 StGB als Beispiel für eine gute Tatbestandsformulierung	110
VII.	Fazit und Schlussfolgerungen	111

Teil 5 Die Vorteilsannahme in Österreich und der Schweiz

A.	Strafrechtsvergleichender Teil – Österreich	115
I.	Die Entwicklung der in Österreich den Tatbeständen der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung entsprechenden Tatbestände seit 2007 bis zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009	116
1.	Die in Österreich den Tatbeständen der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung entsprechenden Tatbeständen vor 2008	116
a)	Die Geschenkannahme durch Beamte für pflichtgemäße Vornahmen oder Unterlassungen eines Amtsgeschäfts	116
aa)	Der Wortlaut des Tatbestandes „Geschenkannahme durch Beamte“	117
bb)	Die Tatbestandsmerkmale, insbesondere das Erfordernis einer konkreten Amtshandlung	117
b)	Die Bestechung für pflichtgemäße Vornahmen oder Unterlassungen eines Amtsgeschäfts	118
aa)	Der Wortlaut des Tatbestandes „Bestechung“	118
bb)	Der Tatbestand im Vergleich zu § 304 öStGB (vor 2008)	119
2.	Die Ausweitung des Tatbestandes der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2008	120
a)	Der Tatbestand der „Geschenkannahme durch Amtsträger oder Schiedsrichter“	120

aa) Der Wortlaut des Tatbestandes „Geschenkannahme durch Amtsträger oder Schiedsrichter“	120
bb) Die Änderungen gegenüber dem Tatbestand vor 2008	121
b) Der Tatbestand der „Bestechung“	123
aa) Der Wortlaut des Tatbestandes der „Bestechung“	123
bb) Die Unterschiede zwischen dem Tatbestand der „Bestechung“ und dem Tatbestand der „Geschenkannahme durch Amtsträger oder Schiedsrichter“	123
c) Die Gründe des österreichischen Gesetzgebers für die Ausweitung der Strafbarkeit	124
d) Kritische Stimmen aus der österreichischen Literatur zur Ausweitung der Strafbarkeit	126
3. Die Wiedereinschränkung der Strafbarkeit der Vorteilsannahme und der Vorteilsgewährung durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009	128
a) Die Tatbestände der Vorteilsannahme und der Bestechlichkeit	129
aa) Der Wortlaut der Tatbestände der Vorteilsannahme und der Bestechlichkeit	129
bb) Die Änderungen der §§ 305, 304 öStGB n.F. gegenüber dem Tatbestand der „Geschenkannahme durch Amtsträger und Schiedsrichter“, § 304 öStGB (2008)	130
(1) Die Unterscheidung zwischen pflichtgemäßem und pflichtwidrigem Handeln des Amtsträgers	130
(2) Das Erfordernis einer „strengen Unrechtsvereinbarung“	130
(3) Der notwendige Verstoß gegen dienst- oder organisationsrechtliche Vorschriften bei § 305 öStGB n.F.	131
(4) Der Wegfall der Geringfügigkeitsklausel und die Einführung einer zweiten Qualifikationsstufe	131
b) Die Tatbestände der Vorteilszuwendung und der Bestechung	132
c) Die neuen Tatbestände zur Erfassung von Vorfeldhandlungen – Die Tatbestände „Vorbereitung der Bestechlichkeit und der Vorteilsannahme“ und „Vorbereitung der Bestechung“	133
aa) Der Wortlaut des Tatbestandes „Vorbereitung der Bestechlichkeit oder Vorteilsannahme“ und seine tatbestandlichen Voraussetzungen	133
bb) Der Wortlaut des Tatbestandes „Vorbereitung der Bestechung“ und seine tatbestandlichen Voraussetzungen	134
d) Die Gründe des österreichischen Gesetzgebers zur Wiedereinschränkung der Strafbarkeit	135

aa) Das Primärziel: Präzisierung der Tatbestände durch bessere Beschreibung des strafbaren Verhaltens, insbesondere für den Bereich des Anfütterns	136
bb) Die Einführung der Verwaltungsakzessorietät zur Begrenzung der Strafbarkeit und die Widerspiegelung des erhöhten Unrechtsgehalts bei der Annahme von Vorteilen für pflichtwidriges Handeln	137
e) Kritik an der Eingrenzung der Strafbarkeit durch die österreichische Strafrechtsliteratur	138
aa) Die Kritik an der akzessorischen Verweisung auf dienst- und organisationsrechtliche Vorschriften	138
bb) Die Kritik an den Vorbereitungstatbeständen	140
cc) Die Bewertung der Wiedereinführung der Unterscheidung zwischen pflichtwidrigem und pflichtgemäßem Amtshandeln und der Tatbestandsqualifikationen wegen hoher Zuwendungswerte	141
II. Stellungnahme zur geschichtlichen Entwicklung der Tatbestände	142
1. Die Erweiterung der Tatbestände 2008 – eine gute Idee in schlechter Umsetzung	142
2. Die Wiedereinschränkung der Tatbestände 2009 – ein korruptionsstrafrechtlicher Rückschritt mit interessanten Ansätzen	144
3. Zusammenfassung und Ergebnis der Entwicklung der Strafbarkeit der Vorteilsannahme in Österreich	149
III. Überlegungen und Schlussfolgerungen für den Tatbestand der Vorteilsannahme in Deutschland	149
1. Eine größere Bestimmtheit der strafbaren Handlung, insbesondere im Bereich der korruptiven Vorfeldhandlungen	150
2. Die Sanktionierung von korruptiven Vorfeldhandlungen – Zuwendungen zur Klimapflege und das Anfüttern	154
3. Die Verweise auf feste Wertgrenzen in den Tatbeständen	155
4. Der Verweis auf dienst- und organisationsrechtliche Verbots- und Erlaubnissätze	156
B. Strafrechtsvergleichender Teil – Schweiz	158
I. Die Tatbestände der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung und ihre Tatbestandsmerkmale	160
1. Der Wortlaut des Tatbestandes der Vorteilsannahme	160
2. Der Wortlaut des Tatbestandes der Vorteilsgewährung	160
3. Die Ausführungen des schweizerischen Gesetzgebers zur Ausgestaltung der Tatbestände der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung	161

4. Das Tatbestandsmerkmal des nicht gebührenden Vorteils und der Bezug zwischen Annahme des Vorteils und Amtsführung und deren Auslegung durch Wissenschaft und Rechtsprechung	162
a) Der nicht gebührende (Dritt-) Vorteil	162
b) Der Bezug zwischen Annahme des Vorteils und Amtsführung	165
aa) „Im Hinblick auf die Amtsführung“ – Wesen und Ziel dieses Konstrukts in Art. 322 ^{sexies} schwStGB	165
(1) Der „verdünnte“ Äquivalenzbezug	165
(2) Strafbarkeit von korruptiven Vorfeldhandlungen als Ziel des „verdünnten“ Äquivalenzbezugs	166
bb) Erfasst der Tatbestand der Vorteilsannahme nur Vorteile für zukünftiges Amtshandeln oder auch Belohnungen für vergangene Tätigkeiten?	166
(1) Eine Ansicht: Die Tatbestände erfassen nur Vorteile für künftige Diensthandlungen	166
(2) Andere Ansicht: Die Tatbestände erfassen sowohl Vorteile für künftige wie für vergangene Diensthandlungen	168
II. Die „Gemeinsamen Bestimmungen“, Art. 322 ^{octies} schwStGB	169
1. Der Wortlaut des Art. 322 ^{octies} schwStGB	169
2. Die Ausführungen des schweizerischen Gesetzgebers zu Art. 322 ^{octies} schwStGB	170
3. Der Art. 322 ^{octies} Nr. 2 schwStGB in der Wissenschaft und Rechtsprechung	171
a) Zur Notwendigkeit des Art. 322 ^{octies} Nr. 2 schwStGB nach Ansicht der Wissenschaft	171
b) Zur Ausgestaltung der Merkmale der Geringfügigkeit und Sozialüblichkeit in Wissenschaft und Rechtsprechung	172
III. Abschließende Bewertung der Tatbestände der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung durch die Wissenschaft	173
IV. Die Tatbestände „Bestechen“ und „Sich bestechen lassen“	175
V. Stellungnahme zum schweizerischen Korruptionsstrafrecht, insbesondere zu den Tatbeständen der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung	177
1. Die systematische Einordnung des Ausschlusses von sozialadäquaten Vorteilen in dem Tatbestandsmerkmal des nicht gebührenden Vorteils	177
2. Art. 322 ^{quinquies} , 322 ^{sexies} erfassen auch Vorteile für vergangene Amtshandlungen	178
3. Problematischer Verweis der Art. 322 ^{ter} , 322 ^{quater} schwStGB auf Art. 322 ^{octies} Nr. 2 schwStGB	181

VI. Überlegungen und Schlussfolgerungen für den Tatbestand der Vorteilsannahme in Deutschland	182
1. Das Äquivalenzverhältnis zwischen Vorteil und Diensthandlung in Deutschland und der Schweiz	182
2. Der nicht gebührende Vorteil und Art. 322 ^{octies} Nr. 2 schwStGB als wörtliche Manifestation des Ausschlusses sozialadäquater Verhaltensweisen aus der Strafbarkeit	184
3. Konsequenz: Erhebliche Lockerung des Äquivalenzverhältnisses ist möglich, erfordert aber eine Begrenzung des Tatbestandes durch ein anderes Tatbestandsmerkmal	187

Teil 6

Der Tatbestand der Vorteilsannahme de lege ferenda

A. Ausgangslage für die Überlegungen hinsichtlich eines neuen Tatbestandes der Vorteilsannahme	189
I. Die Entwicklung des Tatbestandes der Vorteilsannahme von der Erfassung konkreter, rechtmäßiger Diensthandlungen hin zur Erfassung von korruptiven Vorfeldhandlungen	189
II. Der Tatbestand der Vorteilsannahme als „synthetischer Tatbestand“ im System des StGB	190
B. Der Formulierungsvorschlag zur Reform des Tatbestandes der Vorteilsannahme	192
I. Der Formulierungsvorschlag für den Tatbestand der Vorteilsannahme – Wortlaut	192
II. Erläuterung des Tatbestandsentwurfs der Vorteilsannahme, seiner Systematik und seiner Tatbestandsmerkmale	193
1. Die Systematik des § 331 Abs. 1 bis 3 StGB (E)	194
a) § 331 Abs. 1 StGB (E)	194
b) § 331 Abs. 2 und 3 StGB (E)	195
2. Der Bezug zwischen Annahme des Vorteils und der Amtsstellung	196
3. Das Erfordernis des Hervorruftens des Anscheins einer unsachlichen, vom Vorteils beeinflussten Dienstausübung zur Erfüllung des Tatbestandes	197
4. Die zur Strafbarkeit eines Verhaltens führenden Umstände, § 331 Abs. 3 S. 1 StGB (E)	200
a) Die Klarstellungs- und Differenzierungsfunktion des § 331 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 StGB (E)	200
b) Die Einbeziehung der Häufigkeit der Vorteilsannahme zur Unterbindung korruptiver Vorfeldhandlungen, § 331 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 StGB (E)	201

c) Die strafbarkeitsbegründende zeitliche Komponente zwischen Vorteil und nicht bestimmtener Diensthandlung, § 331 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 StGB (E)	204
5. Die zur Straflosigkeit eines Verhaltens führenden Umstände, § 331 Abs. 3 S. 2 und 3 StGB (E)	207
a) Die vorherige behördliche Genehmigung, § 331 Abs. 3 S. 2 StGB (E)	207
b) Die Annahme des Vorteils aus Gründen der Höflichkeit und der jeweiligen Gepflogenheiten des redlichen amtlichen Verkehrs und die Unzumutbarkeit der Annahmeverweigerung des Vorteils, § 331 Abs. 3 S. 3 StGB (E)	210
aa) Allgemeine Ausführungen zu § 331 Abs. 3 S. 3 StGB (E)	210
bb) Die „Regeln der Höflichkeit“ und der „gesellschaftliche Druck“ zur Annahme des Vorteils	212
cc) Die „jeweiligen Gepflogenheiten des redlichen amtlichen Verkehrs“	212
6. Abschlussbemerkungen zu § 331 StGB (E)	216
C. Der Formulierungsvorschlag zur Reform des Tatbestandes der Vorteilsgewährung	218
I. Der Formulierungsvorschlag für den Tatbestand der Vorteilsgewährung – Wortlaut	218
II. Erläuterung des Tatbestandsentwurfs der Vorteilsgewährung, soweit sich Unterschiede zum Tatbestandsentwurf der Vorteilsannahme ergeben	219
1. Die Beeinflussung der Dienstausübung zum Vorteil des Gewährenden	220
2. Keine absolute Strafbarkeit bei dem Anbieten des Vorteils	220
3. Das Erfordernis einer Diensthandlung zugunsten des Gewährenden bei Vorteilen für unbestimmte, vergangene Diensthandlungen, § 333 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB (E)	222
4. Die vorherige Genehmigung und das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung, § 333 Abs. 2 S. 2 und 3 StGB (E)	223
5. Keine Strafbarkeit des Anbietens, Versprechens oder Gewährens eines Vorteils aus Gründen der Höflichkeit oder der jeweiligen Gepflogenheiten des redlichen amtlichen Verkehrs, § 333 Abs. 2 S. 4 StGB (E)	224
<i>Literaturverzeichnis</i>	227
<i>Stichwortverzeichnis</i>	241